

CHARTERVERTRAG

- Wandersegeln -

zwischen

Herrn / Frau _____

wohnhaft _____

Tel. (priv.) _____ (gesch.) _____

und der

Bootshaus Hering Inh. Brauer & Schubert GbR, Forckenbeckstr. 9-13, 14199 Berlin.

Verchartert wird die Segeljolle Typ

Galeon *

Die Übergabe erfolgt am _____ um _____ Uhr in: Bootshaus

De Rückgabe erfolgt am _____ um _____ Uhr in: Bootshaus

Die Chartergebühr beträgt: _____ € und ist in bar bei Vertragsabschluss / Übernahme zu zahlen.

Die Chartergebühr beinhaltet die Leihgebühr für die Ausrüstung wie Paddel, Anker etc sowie die Liegeplatzgebühren am Steg der Segelschule Hering.

Der Charterer / Skipper versichert, im Besitz des Amtl. Sportbootführerschein Binnen Segeln/Motor zu sein (Führerschein Nr. _____) und ausreichend Erfahrung zum Führen des o.a. Bootes zu haben.

Der Charterer / Skipper haftet während der Charterzeit für alle Schäden am Boot und für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig von der Frage des Verschuldens, mit einer Selbstbeteiligung von 200,- € (Galeon) bzw. 500,- € (DYAS).

14129 Berlin

Datum: _____

.....

Charterer

.....

Bootshaus Hering
Inh. Brauer & Schubert GbR

* Zutreffendes bitte ankreuzen

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Charter „Wandersegeln“

§ 1 Haftung

Soweit nicht identisch, haften Charterer und Schiffsführer als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der Charterer haftet dem Vercharterer für alle Crewmitglieder wie für vertragliche Erfüllungsgehilfen. Der Charterer haftet für alle Schäden, die nicht über die Versicherung reguliert werden können. Der Charterer übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei.

Ist dem Vercharterer, aus welchen Gründen immer, die Übergabe zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, so ist er berechtigt, ein Boot desselben oder ähnlichen Typs zur Übergabe anzubieten. Wird ein Boot nicht zeitgerecht vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer 3 Stunden nach vereinbartem Übergabetermin bei voller Erstattung der geleisteten Chartergebühr von diesem Vertrag zurücktreten. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, kann er Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit verlangen, um die das Boot verspätet übergeben wurde. Weitere Ersatzansprüche bestehen nicht.

§ 2 Sorgfaltspflicht des Charterers

Der Charterer muss vor Antritt der Fahrt Boot und Ausrüstung gründlich überprüfen. Mängel sind zu protokollieren und vom Übergeber unterzeichnen zu lassen. Der Charterer verpflichtet sich, das Boot wieder sauber zu übergeben. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, das Boot nicht an Dritte weiterzugeben, an keinen Wettfahrten teilzunehmen, Schleppfahrten nur im Notfall vorzunehmen, an dem Boot und an der Ausrüstung nichts zu verändern, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie bei Windstärken über 6 Bft. einen sicheren Hafen oder Bucht nicht zu verlassen.

§ 3 Unfälle und Schäden

Unfälle und/oder Beschädigungen müssen dem Vercharterer oder einer von ihm beauftragten Person sofort und umgehend mitgeteilt werden. Innerhalb einer Woche nach Schadenereignis ist ein schriftlicher Bericht unterschrieben an den Vercharterer einzureichen.

Das Boot ist haftpflichtversichert. Der Charterer haftet während der Charterzeit für alle Schäden am Boot und für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig von der Frage des Verschuldens, mit einer Selbstbeteiligung von 200,- € (Galeon) bzw. 500,- € (DYAS).

Ausgenommen sind Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten des Charterers entstanden sind. In diesem Fall haftet der Charterer in voller Höhe des entstandenen Schadens.

§ 4 Bootsübergabe und Rückgabe

Sollte der Charterer das Boot nicht zum vereinbarten Termin übernehmen können oder wollen, so bleibt er dennoch zur Zahlung der Chartergebühr verpflichtet.

Das Boot muss vom Vercharterer auslaufklar übergeben werden. Das Boot gilt dann als auslaufklar, wenn der Charterer mit Besatzung an Bord kann und keine wesentliche Bordeinrichtung in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist oder fehlt. Die Rückgabe des Bootes durch den Charterer gilt dann als abgeschlossen, wenn es gereinigt, überprüft im vereinbarten Übergabehafen an den Vercharterer übergeben wird.

Der Charterer verpflichtet sich, das Boot nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder Nachcharterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer oder dem Nachcharterer für dadurch entstehende Kosten schadensersatzpflichtig.